

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1964	Nummer 114
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	12. 8. 1964	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Entsendungsrichtlinien	1284
21504	25. 8. 1964	RdErl. d. Innenministers Beschaffung von Lagerraum zur Unterbringung der Sanitätsmittel sowie der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes	1285

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
18. 8. 1964	RdErl. — Ausländerwesen; hier: Ausgeschiedene Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte oder eines zivilen Gefolges	1285
19. 8. 1964	RdErl. — Praktische Durchführung der Kriegsgräberfürsorge	1285
21. 8. 1964	Bek. — Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Meinezhagen, Landkreis Altena	1288
Arbeits- und Sozialminister		
Personalveränderungen		
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten		
21. 8. 1964	Mitt. — Berichte aus der Bauforschung; Baulicher Brandschutz, Ausbildung von Fugen im Großtafelbau	1288
Hinweis		
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen — Nr. 8 — August 1964		
	1289	

203033

I.

Entsendungsrichtlinien

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 1 — 25.36 — 77/64 — u. d. Finanzministers — B 1230
— 4056 IV 64 — v. 12. 8. 1964

Das Verzeichnis der öffentlichen zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen (Anlage zu den Entsendungsrichtlinien v. 8. 7. 1961 -- SMBL. NW. 203033 --) wird wie folgt ergänzt:

1. In Teil I (Deutsche Bezeichnungen — alphabetisch — mit Angabe der Abkürzungen und der fremdsprachlichen Bezeichnungen) wird

a) hinter der laufenden Nr. 10 eingefügt:

b) hinter der laufenden Nr. 12 eingefügt:

2. In Teil II (Abkürzungen — alphabetisch —) werden die nachstehenden Abkürzungen alphabetisch wie folgt eingefügt:

ELDO ELDOSO ELDOSO | 10a
ESRO ESRO ESRO | 12a

21504

**Beschaffung von Lagerraum
zur Unterbringung der Sanitätsmittel
sowie der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 8. 1964 —
VIII A 4 — 3.1.3.2

Der RdErl. v. 3. 1. 1963 (SMBL. NW. 21504) wird ab sofort wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
- 1.2 Vereinbarungen über eine Anpassung des Entgelts an veränderte Wert- und Preisverhältnisse (sog. Preisgleitklauseln) sind aus grundsätzlichen Erwägungen unerwünscht. Sollte in einzelnen Fällen auf Verlangen des Vermieters eine Preisgleitklausel in den Vertrag aufgenommen werden müssen, so gilt dies nicht als geringfügige textliche Änderung.
- 1.21 Verträge mit einer solchen Klausel sind mir in jedem Fall in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, weil sie der Zustimmung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz, des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen bedürfen.
- 1.22 Ist eine Preisgleitklausel unausweichlich, so ist vorzusehen, daß eine Änderung nur in bestimmten Zeitabständen von jeweils wenigstens 5 Jahren seit Vertragsabschluß nach vorheriger Ankündigung innerhalb bestimmter Fristen (z. B. jeweils 6 Monate vor Ablauf von 5 Jahren oder jeweils 1 Monat nach Ablauf von 5 Jahren) von den Vertragsparteien gefordert werden kann.
- 1.23 Die Voraussetzungen für das Verlangen auf Änderung des Entgelts sind in der Vereinbarung eindeutig zu regeln. Dabei ist anzustreben, als Voraussetzung eine erhebliche Änderung der Preise für vergleichbare Leistungen im Wirtschaftsverkehr zu vereinbaren. So könnte z. B. die Erhöhung oder Ermäßigung der ortsüblichen Mieten und Pachten für vergleichbare Objekte um mehr als 10 v. H. gegenüber der ortsüblichen Miete oder Pacht z. Z. des Vertragsabschlusses oder z. Z. der letztmaligen Änderung des Entgelts als Voraussetzung für die Verpflichtung zur Änderung des Überlassungsentgelts vorgesehen werden. Von einer Bezugnahme auf die Preise für bestimmte Waren, auf bestimmte Preise für Dienstleistungen (z. B. Ecklohn der Arbeiter im öffentlichen Dienst) oder auf den Lebenshaltungsindex ist nach Möglichkeit abzusehen.
- 1.24 Im Falle einer künftigen Vereinbarung über die Anpassung des Mietzinses wäre die zuständige Bundesvermögensstelle zur Angemessenheit des neu festzusetzenden Mietzinses zu hören.
- 1.25 Bei der Vorlage von Mietverträgen mit Preisgleitklauseln bitte ich hierzu eingehend Stellung zu nehmen und auch anzugeben, ob nicht ein anderes geeignetes Objekt zur Verfügung steht. Gleichzeitig ist die Genehmigung der Landeszentralkbank nach § 3 Währungsgesetz beizufügen.
2. Die Nummern 4, 4.1, 4.2 und 4.3 werden ersatzlos aufgehoben.
3. Nummer 5 wird Nummer 4.

An die Regierungspräsidenten,

örtlichen Luftschutzleiter der Luftschutzorte nach § 9 des 1. ZBG.

— MBl. NW. 1964 S. 1285.

II.

Innenminister

Ausländerwesen;

hier: Ausgeschiedene Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte oder eines zivilen Gefolges

RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1964 —
I C 3 / 13 — 43.47

Nach Art. III Abs. 4 des NATO-Truppenstatuts (BGBL. 1961 S. 1190) haben die Behörden des Entsendestaates unverzüglich die Behörden des Aufnahmestaates unter Angabe aller etwa geforderten Einzelheiten zu benachrichtigen, wenn ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges aus dem Dienst des Entsendestaates ausscheidet, ohne heimgeschafft zu werden.

Sollten künftig bei ausländerrechtlicher Behandlung solcher Personen Schwierigkeiten auftreten, die nicht auf örtlicher Ebene bereinigt werden können, bitte ich, mir unter Darlegung des Sachverhaltes zu berichten (vgl. Art. 3 Abs. 7 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut).

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 1285.

Praktische Durchführung der Kriegsgräberfürsorge

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1964 —
I C 1 / 18 — 80.13

Die gesetzgebenden Körperschaften werden aller Voraussicht nach noch in diesem Jahre entweder den Entwurf eines neuen Gräbergesetzes oder ein Gesetz zur Änderung des Kriegsgräbergesetzes verabschieden. Daraus werden sich in beiden Fällen im wesentlichen die gleichen Änderungen der derzeitigen Rechtslage und folgende Folgerungen für die praktische Kriegsgräberfürsorge ergeben:

- a) Ausdehnung des dauernden Ruherechts auf die Gräber aller Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und die Gräber der Fluchtopfer an der Mauer,
- b) befristetes Ruherecht für alle anderen jetzt in § 6 KrGrG genannten Gräbergruppen zunächst bis Ende 1975,
- c) Befristung der Übernahme von privat gepflegten Gräbern in öffentliche Pflege bis Ende 1969, dann endgültige Streichung in den Kriegsgräberlisten,
- d) Bereitstellung von Bundesmitteln für echte Anlegungsmaßnahmen nur noch bis Ende 1966,
- e) Neuregelung der Vorschriften über die Ruherechtsentschädigung in Anlehnung an das Landbeschaffungsgesetz,
- f) voraussichtlich keine Bundeszuschüsse an die Länder mehr für die Gräber, deren Erhaltung vom Bund nicht als Kriegsfolgelast anerkannt wird (Kriegsgräber des I. Weltkrieges, Gräber nach § 6 Buchstaben a und f).

Zu gegebener Zeit werden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung vom 21. 8. 1953 (BAnz. Nr. 162 v. 25. 8. 1953) und meine Ausführungsanweisung zum Kriegsgräbergesetz vom 20. 5. 1958 (SMBL. NW. 2191) der neuen Rechtslage angepaßt werden. Jedoch verlassen mich die Notwendigkeit, sich schon jetzt auf die voraussehbaren Veränderungen einzustellen, und die Eindrücke von zahlreichen Dienstbesprechungen und Besichtigungen von Ehrenfriedhöfen im ganzen Lande, bereits heute folgendes klarzustellen:

1. Aufgabe und Zuständigkeiten

Die Sorge für die Kriegsgräber und die Gräber nach § 6 KrGrG ist eine Aufgabe des Landes. Die Durchführung im einzelnen — Erfassung, Anlegung und Erhaltung

der Gräber in gutem Pflegezustand — obliegt im Auftrag des Landes den Gemeinden (Ämtern) als überkommene Aufgabe für alle unter das Kriegsgräbergesetz fallenden Gräber im Gemeindegebiet. Die Gemeinden (Ämter) als solche, nicht die Friedhofsträger, sind für diese Aufgabe verantwortlich. Deshalb ist auch die Instandhaltung der Kriegsgräber auf konfessionellen Friedhöfen nicht Sache der kirchlichen Friedhofsträger, sondern Sache der politischen Gemeinde.

Überkommene Aufgabe der Landkreise ist es, nach näherer Weisung des Regierungspräsidenten die zugewiesenen Geldmittel für die Instandsetzung und die laufende Unterhaltung der Gräber an die örtlich zuständigen Behörden weiterzuleiten und die Erfüllung der Aufgabe durch diese zu überwachen. Dazu gehört, daß die Landkreise sich in kürzester Zeit durch planmäßige Besichtigung aller in den Kriegsgräberlisten genannten Friedhöfe davon überzeugen, daß tatsächlich alle Gräber erfaßt und angemessen angelegt sind und jetzt ordnungsgemäß gepflegt werden. Unbefriedigende Beobachtungen sind sofort dem Regierungspräsidenten mitzuteilen, damit Abhilfe geschaffen werden kann. Die Regierungspräsidenten sind völlig außerstande, von sich aus die notwendigen Maßnahmen auf jeweils mehreren hundert Friedhöfen unmittelbar zu überwachen.

Sobald das oben erwähnte Bundesgesetz in Kraft tritt, werden die Zuständigkeiten der Kreis- und Ortsbehörden in diesem Sinne durch eine klarstellende Verordnung festgelegt werden.

2. Anlegung und Instandhaltung

Jedes Kriegsgrab und jedes Grab nach § 6 KrGrG muß angelegt sein, d. h. es muß eine deckende winterharte Bepflanzung haben und mit einem einheitlichen würdigen dauerhaften Grabzeichen (Kreuz, Stele, Kissenstein, Platte aus Naturstein, auch Schiefer, oder gut imprägniertem Hartholz) versehen sein, auf dem mindestens Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Todestag des Bestatteten verzeichnet sind (vgl. Nr. 7 a AVV-KrGrG). Bei Soldaten sollte möglichst auch der militärische Dienstgrad angegeben werden. Es genügt auch, wenn für mehrere Gräber ein gemeinsames Grabzeichen mit den erforderlichen Inschriften aufgestellt wird.

Sind Kriegsgräber in geschlossenen Anlagen (selbständige Ehrenfriedhöfe oder in sich geschlossene Ehrenfelder auf allgemeinen Friedhöfen) zusammengefaßt, dann gehören zur Anlegung auch eine schützende Umfriedung, Wege und eine einfache angemessene Rahmenbepflanzung.

Gräber und Anlagen, die diesen Mindestforderungen nicht entsprechen, sind noch nicht angelegt und müssen bis spätestens 1966 angelegt werden. Auch verwitterte Holzkreuze und andere mehr oder weniger verfallene Grabzeichen sind durch dauerhafte Grabzeichen im Rahmen einer Teilanlegung zu ersetzen. Gemeinden (Ämter), die hiernach eine Anlegung zu veranlassen haben und deren Verwaltungskraft für diese besondere Aufgabe nicht ausreicht, wenden sich unverzüglich an ihre Kreisverwaltung, damit diese sie bei der Vorbereitung der notwendigen Entwürfe und Anträge rechtzeitig unterstützen kann.

3. Kriegsgräber auf kirchlichen Friedhöfen

Nach dem unter 1. Gesagten ist es Aufgabe der Gemeinde (des Amtes) und nicht der Kirchengemeinde, für die Anlegung und angemessene Instandhaltung der Kriegsgräber zu sorgen. Es ist deshalb nicht Sache der Kirchengemeinde, von sich aus, nötigenfalls unter Einschaltung eines Gartenarchitekten, Entwürfe vorzubereiten und Anlegungsmaßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen sowie die Gräber mit

eigenen Arbeitskräften laufend zu pflegen. Die Kirchengemeinden als Friedhofsträger sind nach § 4 Abs. 3 KrGrG vielmehr lediglich verpflichtet, die Gräber dauernd bestehen zu lassen, sie zugänglich zu erhalten und ihre vorschriftsmäßige Anlegung, Instandhaltung und laufende Pflege durch die im Auftrage des Landes handelnden örtlichen Behörden zu dulden. Sofern die kirchlichen Friedhofsträger jedoch bereit und in der Lage sind, was sicher bei größeren Friedhöfen oft der Fall sein wird, die laufende Grabpflege selbst zu übernehmen, können sich die zuständigen Kommunalbehörden selbstverständlich ihrer genauso bedienen wie anderer Kräfte. Der Abrechnung zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde über die laufenden Pflegegelder müssen dann jedoch Belege nach Maßgabe meines RdErl. v. 14. 2. 1964 (MBI. NW. S. 288; SMBI. NW. 2191) — letzter Absatz — zugrunde gelegt werden.

Zu Umbettungen und Zubettungen ist die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen erforderlich. Für evangelische Friedhöfe bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Presbyteriums — der Pfarrer ist dafür nicht zuständig —, im Bereich der Lippischen Landeskirche des Kirchenvorstandes. Für katholische Friedhöfe ist die Zustimmung des Bischofs erforderlich, die durch den Regierungspräsidenten eingeholt wird.

4. Umbettungen

Es ist mit dem Sinn und Inhalt des in § 4 KrGrG gewährleisteten dauernden Ruherechts unvereinbar, wenn die Ruhe der Kriegstoten fast 20 Jahre nach dem Kriege durch Exhumierung und Verlegung eines Teiles der sterblichen Überreste in grober Weise gestört wird. Was in den letzten Jahren nach dem Kriege selbstverständlich gewesen wäre und leider vielfach versäumt wurde, läßt sich heute durchweg nicht mehr nachholen. Es muß daher hingenommen werden, daß die über 200 000 Kriegsgräber im Lande Nordrhein-Westfalen nicht auf wenigen hundert Ehrenfriedhöfen zusammengefaßt, sondern auf mehrere tausend Friedhöfe verteilt sind und dort u. U. auch als verstreute Einzelgräber erhalten und gepflegt werden müssen. Trotzdem wird sich eine Umbettung von Toten des zweiten Weltkrieges nicht immer vermeiden lassen. Eine etwas großzügigere Beurteilung durch die für die Genehmigung von Umbettungen nach § 5 KrGrG zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte läßt sich jedoch nur für diejenigen Fälle vertreten, in denen zum Zwecke der erstmaligen richtigen Anlegung verstreute Einzelgräber innerhalb desselben Friedhofs zu einer oder mehreren Ehrenanlagen oder kleineren Gräbergruppen zusammengefaßt werden sollen. Umbettungen auf andere Friedhöfe, die zwangsläufig zur Folge haben, daß die sterblichen Überreste des Kriegstoten teils auf dem einen Friedhof zurückbleiben, teils auf den anderen Friedhof verlegt werden, müssen dagegen auf echte Ausnahmefälle beschränkt bleiben, in denen ein überwiegendes öffentliches Interesse die Umbettung unabweisbar erfordert (z. B. wenn ein Friedhof aufgehoben oder durch eine neue Straße angeschnitten wird oder einer Talsperre weichen muß). Derartige Umbettungen werden in Zukunft nur noch mit meiner ausdrücklichen Zustimmung möglich sein.

5. Behandlung privat gepflegter Gräber

Für rund 30 000 anerkannte Kriegsgräber im Lande NW konnte das diesen zustehende dauernde Ruherecht bisher deshalb nicht entstehen, weil sie noch in eigener Verantwortung der Angehörigen „privat“ gepflegt werden und die laufende Pflege noch nicht vom Lande übernommen werden konnte. Häufig sind entsprechende Anfragen der Gemeinde von den Angehörigen ablehnend behandelt worden. Ich habe begründeten Anlaß zu der Annahme, daß die ablehnende Antwort vielfach auf die ungeschickte Art und Weise der Befragung zurückzuführen ist.

Es ist sehr verständlich, daß Witwen die Gräber ihrer Männer, Mütter die Gräber ihrer Söhne persönlich gestalten und pflegen wollen, solange sie selbst noch leben. Offenbar fürchten sie häufig, durch den Übergang von der privaten zur öffentlichen Pflege die persönliche Beziehung zu dem Grab ihres Angehörigen ganz zu verlieren. Das ist aber nicht der Fall. Wenn man die Angehörigen in der richtigen Weise darauf hinweist, daß nach Ablauf der in der Friedhofsordnung vorgesehenen Ruhefrist, also in den meisten Fällen schon in den Jahren 1965 bis 1970, die Gräber nicht mehr erhalten zu werden brauchen und von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden können, sobald das betreffende Grabfeld aufgelassen wird, daß aber durch den Übergang in öffentliche Pflege dem Grab des Soldaten das dauernde Ruherecht gemeinsam mit den Gräbern seiner Kameraden, dem Grabe des Bombenopfers gemeinsam mit den Gräbern seiner Schicksalsgefährten gesichert wird und daß dann das Grab für alle Zeiten in würdiger Weise erhalten bleiben wird, so ist es kaum vorstellbar, daß die befragten Angehörigen ihr Einverständnis verweigern und das baldige Verschwinden des Grabes in Kauf nehmen. Der Hinweis wäre freilich noch durch die Zusicherung zu ergänzen, daß es den Angehörigen unbenommen bleibt, das Grab zusätzlich mit Blumen zu schmücken und zu pflegen, sofern nur der selbstverständliche einheitliche Gesamteindruck der Ehrenanlage dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Es sind mir Fälle bekannt, in denen zahlreiche Kriegsopfer einer Gemeinde geschlossen auf einem Grabfeld beigesetzt sind, ihre Gräber aber deshalb nicht einheitlich angelegt werden können, weil ein Teil der Angehörigen auf die Erhaltung des von ihnen selbst gesetzten Grabsteins und auf die private Grabpflege nicht verzichten will und dadurch die würdige einheitliche Anlegung der überwiegend aus öffentlich gepflegten Gräbern bestehenden Grabreihen verhindert. Solche Schwierigkeiten sollten wohl durch geeignete Aufklärung, erforderlichenfalls durch persönliche Besuche, überwunden werden können. Dabei wäre auch darauf hinzuweisen, daß später, wenn der Bund „Anlegungen“ nicht mehr finanziert, eine Übernahme privat gepflegter Gräber in öffentliche Pflege auch dann nicht mehr in Frage kommt, wenn die Familie dann mit der Übernahme in öffentliche Pflege einverstanden sein sollte.

Durch die Übernahme eines Grabes in „öffentliche“ Pflege ist **zugunsten des Landes** das dauernde Ruherecht als auf dem Grundstück liegende öffentliche Last im Sinne der Grundbuchordnung entstanden. Dieses Recht dient nicht zuletzt der dauernden Ehrung des hier ruhenden Kriegstoten und kann unter keinen Umständen dadurch zum Nachteil des Landes aufgegeben werden, daß die für die Grabpflege zuständige Gemeinde ohne Zustimmung des Landes ein öffentlich gepflegtes Grab in private Pflege übergehen oder gar verschwinden läßt. Derartige Maßnahmen einer Gemeinde wären **rechtlich unwirksam** und sind unverzüglich rückgängig zu machen.

6. Finanzierung der Anlegungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Sämtliche **Anlegungsmaßnahmen** (s. oben unter Nr. 2) werden, soweit sie sich in angemessenem Rahmen halten, vorerst noch in vollem Umfange aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Zusätzliche Mittel der Gemeinden und anderer kommunaler oder kirchlicher Friedhofsträger brauchen für „Anlegungen“ regelmäßig nicht eingesetzt zu werden, doch ist die Bereitschaft zahlreicher Friedhofsträger dankbar zu begrüßen, durch eine Beteiligung an den Kosten den Ausbau besonders eindrucksvoller Gedenkstätten zu ermöglichen.

Instandsetzungsarbeiten, die über die laufende gärtnerische Grabpflege hinausgehen (z. B. Erneuerung einer erfrorenen Bepflanzung, einer morschen Einfriedung, Ersatz beschädigter Grabzeichen, Nachziehen unleserlich gewordener Schriftzeichen, Er-

neuerung von Schrittplatten oder Kieswegen), sind an sich aus den für Pflege und Instandsetzung bestimmten Pflegepauschätsen zu bestreiten. Deshalb ist den Gemeinden bereits in Nr. 4.22 meiner Ausführungsanweisung empfohlen worden, entsprechende Rücklagen zu bilden. Wo diese nicht ausreichen oder ihre Bildung nicht möglich war, stehen zunächst noch zusätzliche Mittel auch zur Finanzierung größerer Instandsetzungsarbeiten zur Verfügung.

Keine Instandsetzung kann daher mit dem Hinweis unterlassen werden, daß die Finanzierung nicht gesichert sei. Es bedarf nur eines ausreichend begründeten Antrages, der über den Landkreis dem Regierungspräsidenten vorzulegen ist.

7. Zusammenarbeit mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge hat in unserem Lande besonders in den ersten Jahren nach dem Kriege eine vorbildliche Initiative in der Schaffung würdiger Ehrenanlagen entfaltet. Wenn auch der Schwerpunkt seiner Tätigkeit sich inzwischen auf die Betreuung der deutschen Kriegsgräber im Ausland verlagert hat, so stehen seine Sachverständigen doch allen für Anlegungen neuer Ehrenfriedhöfe und Ehrenfelder zuständigen Behörden seit Jahren in unermüdlichem Bemühen um eine möglichst schöne und eindrucksvolle Gestaltung mit ihrem Rat und ihren Anregungen zur Verfügung.

In besonders anerkennenswerter Weise haben sich jetzt die Bezirksverbände des Volksbundes mit ihren Untergliederungen der Erfassung halb vergessener oder unzulänglich gepflegter Kriegsgräber auf den heimatlichen Friedhöfen angenommen. Sie besuchen systematisch einen Friedhof nach dem anderen, stellen fest, ob die in den Gräberlisten ausgewiesenen Gräber auch tatsächlich vorhanden sind und erstatten für jeden Friedhof einen schriftlichen Bericht über Anlegungs- und Pflegezustand. Damit werden den zuständigen Landes- und Kommunalbehörden wertvolle Unterlagen für eigene Maßnahmen vermittelt. Zugleich wird viel eigene Arbeit erspart.

Ich erwarte, daß diese für den Abschluß der endgültigen Erfassung und Anlegung aller Kriegsgräber überaus wichtigen Möglichkeiten von allen betroffenen Behörden in engster Zusammenarbeit und möglichst gemeinsamer zeitlicher und räumlicher Planung mit den Bezirksverbänden und Ortsgruppen des Volksbundes ausgenutzt werden. Darüber hinaus sollten auch, wo es sinnvoll ist, geeignete und zur Hilfe bereite Jugendgruppen eingeschaltet werden, um allein oder in Begleitung je eines Vertreters des Volksbundes systematisch vor allem die verstreuten Einzelgräber auf abgelegenen Friedhöfen aufzusuchen und über ihren Zustand zu berichten und so eine vollständige Erfassung zu erreichen, die den Behörden mit eigenen Kräften so schnell gar nicht möglich sein würde. Diese Einschaltung der Jugend hätte zudem den großen Vorteil, daß junge Menschen in eine persönliche Beziehung zu den Kriegsgräbern gebracht und der von diesen ausgehenden Mahnung unmittelbarer gegenübergestellt werden.

Ich bitte zusammenfassend alle an der Kriegsgräberfürsorge beteiligten Behörden und Stellen, sich in den kommenden Monaten dieser Aufgabe vordringlich zu widmen, damit in absehbarer Zeit sich die weitere Aufgabenbefüllung auf die laufende Pflege und Instandhaltung endgültig angelegter Ehrenfriedhöfe, Ehrenfelder und Einzelgräber beschränken kann.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte,
Ämter und Gemeinden.

**Verleihung der Bezeichnung „Stadt“
an die Gemeinde Meinerzhagen, Landkreis Altena**

Bek. d. Innenministers v. 21. 8. 1964 —
III A 2 — 1796 64

Die Landesregierung hat am 11. August 1964 der Gemeinde Meinerzhagen, Landkreis Altena, das Recht verliehen, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

— MBl. NW. 1964 S. 1288.

Arbeits- und Sozialminister

Personalveränderungen

E s s i n d e r n a n n t w o r d e n :

Oberregierungsrat Cl. Köhler zum Regierungsdirektor;
Sozialgerichtsdirektor A. Herr vom Sozialgericht Münster zum Senatspräsidenten beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen;

Sozialgerichtsrat E. Gießler vom Sozialgericht Duisburg zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen;

Sozialgerichtsrat G. Marre vom Sozialgericht Gelsenkirchen zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen;

Sozialgerichtsrat Dr. P. A. Zeihe vom Sozialgericht Duisburg zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen;

Oberregierungsrat Dr. H. Heubner vom Bundesarbeitsgericht zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen;

Oberregierungsrat Dr. W. Thomas vom Bundesarbeitsgericht zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen;

Gerichtsassessor H. Teupe, Sozialgericht Detmold, zum Sozialgerichtsrat;

Arbeitsgerichtsrat M. Losse vom Arbeitsgericht Rheine zum Arbeitsgerichtsdirektor beim Arbeitsgericht Dortmund.

E s i s t v e r s e t z t w o r d e n :

Sozialgerichtsrat Dr. H. Prochnow vom Sozialgericht Detmold zum Sozialgericht Gelsenkirchen.

E s s i n d i n d e n R u h e s t a n d g e t r e t e n :

Arbeitsgerichtsdirektor H. Möller, Arbeitsgericht Dortmund;

Sozialgerichtsdirektor Dr. K. Pesch, Sozialgericht Gelsenkirchen;

Sozialgerichtsrat Dr. A. von Reumont, Sozialgericht Aachen;

Oberregierungsrat Dr. H. Knapp, Versorgungsamt Wuppertal.

E s i s t v e r s t o r b e n :

Senatspräsident K. Riebke beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1964 S. 1288.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten**

**Berichte aus der Bauforschung
Baulicher Brandschutz, Ausbildung von Fugen
im Großtafelbau**

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 8. 1964 — II B 1 — 2.214
Nr. 1615 64

Im Vertrieb durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin 31, Hohenzollerndamm 169, sind folgende Hefte der „Berichte aus der Bauforschung“ erschienen:

Heft 38

Baulicher Brandschutz (Bauteile)

Das Heft umfaßt nachstehende acht Berichte über Untersuchungen, die im Auftrage des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung und der Stiftung für Forschungen im Wohnungs- und Siedlungswesen durchgeführt wurden, mit insgesamt 95 Seiten einschließlich 108 Bildern und 61 Zahlentafeln:

1. Brandversuche an Stahlbetonrippen- und Fertigbalkendecken mit untergehängten Putzdecken
von Oberreg.-Rat Dr.-Ing. Horst Seekamp und Dipl.-Ing. Wolfram Becker, Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin-Dahlem.
2. Vergrößerung der Betondeckung als Feuerschutz von Stahlbetonplatten
von Oberreg.-Rat Dr.-Ing. Horst Seekamp und Dipl.-Ing. Wolfram Becker, Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin-Dahlem,
3. Brandversuche an Decken aus Fertigteilen
von o. Prof. em. Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E.h. Theodor Kristen und Dr.-Ing. Hans-Joachim Wierig, Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der Technischen Hochschule Braunschweig.
4. Abhängigkeit der Tragfähigkeit von Stahlbetondecken vom Querschnitt der Stahleinlagen bei Beanspruchung durch Feuer nach DIN 4102
von o. Prof. em. Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E.h. Theodor Kristen und Dr.-Ing. Hans-Joachim Wierig, Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der Technischen Hochschule Braunschweig.
5. Untersuchungen über ungünstige Belastungsfälle bei Brandversuchen an Decken aus nebeneinanderliegenden Fertig-Balken- oder -Platten
von o. Prof. em. Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E.h. Theodor Kristen und Dr.-Ing. Hans-Joachim Wierig, Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der Technischen Hochschule Braunschweig,
6. Ermittlung des Einflusses der Querschnittsgröße von ummantelten Stahlträgern auf das Ergebnis von Brandversuchen
von o. Prof. em. Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E.h. Theodor Kristen und Dr.-Ing. Hans-Joachim Wierig, Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der Technischen Hochschule Braunschweig.
7. Brandversuche an Holzbalkendecken
von o. Prof. em. Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E.h. Theodor Kristen und o. Prof. Dr.-Ing. Kordina, Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der Technischen Hochschule Braunschweig.
8. Tastversuche über das Verhalten von hölzernen Stützen mit Schutzschichten im Feuer
von Dipl.-Ing. Hans Dorn und Prof. Dr.-Ing. habil. Karl Egner, Otto-Graf-Institut der Technischen Hochschule Stuttgart.

Nachdem in Heft 34 dieser Schriftenreihe eine Anzahl von Untersuchungen über das Brandverhalten von Baustoffen veröffentlicht worden ist, berichtet dieses Heft über zahlreiche Brandversuche an Bauteilen. Die Versuchsergebnisse haben wesentlich zur Neufassung der DIN 4102 Blatt 2 „Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer; Begriffe, Feuerwiderstandsklassen und Prüfung von Bauteilen“ (Entwurf) beigetragen und werden zur Zeit auch für den Entwurf von DIN 4102, Blatt 4 „Einreichung in die Begriffe“ ausgewertet. Die Berichte liefern insbesondere zur Diskussion über die Einführung der Feuerwiderstandsklassen, über die Zulässigkeit geringer Anteile brennbarer Baustoffe in feuerbeständigen Konstruktionen, über den Wegfall der Temperaturbegrenzung für Stahlträger und Betonstahlleinlagen bei Prüfung unter Gebrauchsbelastung und über die Wirkung von Deckenverkleidungen, die zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer der Gesamtkonstruktionen beitragen, wertvolle Hinweise.

Im ersten Teil berichten Dr.-Ing. Seekamp und Dipl.-Ing. Becker über die Wirkung von Putzdecken unter Stahlbetonrippen- und Fertigbalkendecken im Brandversuch. Es zeigte sich, daß eine Reihe von Unterdecken, die Feuerwiderstandsdauer von an sich lediglich feuerhemmenden Stahlbetonrippen- und Fertigbalkendecken erheblich steigert.

Ein weiterer Bericht der gleichen Verfasser gibt Einblick in Untersuchungen, die klären sollten, inwieweit Stahlbetonplatten ohne Putz oder Unterdecken nur mit Hilfe einer vergrößerten Betonüberdeckung (3 cm) die Anforderungen an feuerbeständige Bauarten erfüllen kann.

In den nächsten 4 Berichten geben Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Kristen und Dr.-Ing. Wierig Überblick über ihre Versuchsarbeiten zur Neufassung von DIN 4102. Zunächst wird über die Feuerwiderstandsfähigkeit von Balkendecken aus Stahlbeton-Fertigbalken und Stahlleichtträgern mit Füllkörpern, aus Stahlbetonhohldielen, aus vorgespannten Stahlbetonhohldielen und aus vorgespannten Stahlbetonfertigbalken mit Füllkörpern berichtet, die mit Unterputz als „feuerbeständig“ gelten.

Im nächsten Aufsatz wird der Einfluß des Querschnitts von Stahlleinlagen auf die Tragfähigkeit von Stahlbetondecken beim Brand untersucht.

Der dritte Bericht behandelt die Frage, ob sich Decken aus nebeneinanderliegenden Fertigbalken- oder -platten ohne Querverteilung bei ungünstiger Belastung im Brandversuch so unterschiedlich durchbiegen, daß ein Durchtritt des Feuers durch die Decke zu befürchten ist.

Der vorletzte Bericht von Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Kristen und von Prof. Dr.-Ing. Kordina enthält interessante Ergebnisse über die Feuerwiderstandsdauer von Holzbalkendecken, die durch besondere Zusatzmaßnahmen (z. B. Verwendung von zementgebundenen Holzwolle-Leichtbauplatten an der Deckenunterseite, verbesserte Aufhängung von Unterdecken) fühlbar erhöht wurde.

Dipl.-Ing. Dorn und Prof. Dr.-Ing. Egner teilen Ergebnisse von Brandversuchen an Holzstützen (Querschnitt 14 cm × 14 cm) mit, die durch Schichten verschiedener Art (z. B. aufgespritzten Asbestzement, Blähglimmerputz, aufgestrichene Feuerschutzmittel) geschützt waren.

Heft 39 Ausbildung von Fugen im Großtafelbau

Das Heft enthält einen Bericht von o. Prof. Dipl.-Ing. R. v. Halasz und Dipl.-Ing. R. Tantow mit 38 Seiten und 95 Bildern.

Dieser Bericht soll als Grundlage für weitere Untersuchungen über das statische, bauphysikalische undabdichtungstechnische Verhalten von Fugen des Großtafelbaues dienen.

In der vorliegenden Arbeit sind zunächst des öfteren auftretende Fugen einiger verbreiteter Bauarten nach dem Stand von 1963 zusammengestellt und in einer ersten Gruppe ausführlich, in einer zweiten Gruppe kurz beschrieben worden.

Im zweiten Teil der Arbeit wurde die Tragfähigkeit von waagerechten Lagerfugen in Abhängigkeit von der Fugendicke durch Versuche geklärt. Diese Untersuchung war notwendig zur Begründung einer Abweichung von den Bestimmungen der DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton —.

In einem letzten Abschnitt sind die Anforderungen an Fugen in konstruktiver, statischer und bauphysikalischer Hinsicht erörtert, es wird gezeigt, wo weitere Forschungen ansetzen müssen, um noch offene Fragen zu klären.

Die Hefte 38 und 39 können durch den genannten Verlag W. Ernst & Sohn, Berlin, und durch den Buchhandel bezogen werden. Der Subskriptionspreis beträgt bei Bestellungen bis zum 30. September 1964 für Heft 38 24,— DM und für Heft 39 6,40 DM. Nach dem vorgenannten Zeitpunkt beträgt der Verkaufspreis 31,— DM bzw. 8,50 DM.

— MBl. NW. 1964 S. 1288.

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 — August 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	185
Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1963; hier: Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gem. § 4 Abs. 5 SchFG. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 5. 1964	187
Laufbahnverordnung. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 7. 1964	187
Belegen von Vorlesungen an Universitäten, Technischen Hochschulen und Pädagogischen Hochschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 6. 1964	208
Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Lehrenden an den Pädagogischen Hochschulen und an den Heilpädagogischen Instituten des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 7. 1964	209
Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln. Bek. d. Kultusministers v. 21. 4. 1964	211
Wettbewerbe in der Schule. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 7. 1964	214

Förderung der Studierenden an den Höheren Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 6. 1964	214
Musikfachberater. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 7. 1964	214
Übersicht über die Ergebnisse der philologischen Staatsprüfungen in Nordrhein-Westfalen im Prüfungsjahr 1963/64	214

B. Nichtamtlicher Teil

Veröffentlichung des Europarates	214
Lehrgang am Deutschen Singschullehrer- und Chorleiterseminar in Augsburg	214
Planetarium der Sternwarte Bochum	215
„Stiftung Spazierengehen e. V.“	215
Buchbesprechungen	215

— MBl. NW. 1964 S. 1289.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Mindestseitenblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.